133. Entscheid vom 19. November 1904 in Sachen Eisenhut-Rigassi.

Dahinfallen eines Arrestes wegen Erlöschens des Rechtes auf Konkursandrohung? Art. 278 Art. 1, 166 Abs. 2 SchKG. Datum der gerichtlichen Erledigung der Klage; Berechnung der Zwischenzeit. Unterbrechung der Frist zur Stellung des Konkursbegehrens durch ein Beschwerdeverfahren? Art. 171, 173 Abs. 1 SchKG. — Unterbrechung durch Anhebung der Widerspruchsklage? Art. 107, 275 SchKG. — Trölerische Beschwerdeführung? Ziff. 57 Gebührentarif zum SchKG.

I. Gestützt auf einen Verlustschein hatte am 17. März 1903 I. J. Möller, Fabrikant im Necker, Mogelsberg, gegen den Refurrenten, E. Eisenhut=Rigassi, einen durch das Betreibungsamt Rebstein vollzogenen Arrest auf eine Forderung des Arrestschuld=ners erwirkt. Am 20. März 1903 hob Möller Betreibung an und reichte nach ersolgtem Rechtsvorschlage am 31. März gerichtsliche Klage ein. Der Beklagte Eisenhut anerkannte die eingeklagte Forderung als solche, bestritt indessen, daß er zu neuem Vermögen gekommen sei. Mit Entscheid vom 7. September / 3. Oktober 1903 hieß zweitinstanzlich das Kantonsgericht von St. Gallen unter Abweisung der beklagtischen Einrede die Klage gut. Auf eine gegen diesen Entscheid gerichtete Berusung trat das Bundesgericht laut Urteil vom 17. Oktober 1903 wegen Inkompetenz, nämlich weil es sich um kein der Berusung fähiges Haupturteil handle, nicht ein.*

Am 26. Oktober 1903 ließ der Gläubiger die verarreftierte Forderung pfänden. Diese Pfändung wurde indessen am 26. April 1904 wieder aufgehoben, indem der Betriebene Eisenhut nicht im Handelsregister eingetragen war.

Daraushin erwirkte am 4. Mai 1904 der Gläubiger Möller die Konkursandrohung. Eisenhut socht dieselbe auf dem Beschwerdeswege an, mit der Begründung, Möller habe vorerst den erhobenen Rechtsvorschlag durch einen Rechtsöffnungsentscheid zu beseitigen. Die erste Instanz wies diese Beschwerde als unbegründet ab. Die kantonale Aussichtsbehörde dagegen schützte sie mit Enischeid vom

22. Juni und hob die Konkursandrohung auf. Diesen Entscheid zog der Gläubiger Möller an das Bundesgericht weiter, welches seinen Rekurs am 21. September guthieß und demgemäß die Konkursandrohung vom 4. Mai als rechtsgültig erklärte.* Der bezügliche Entscheid ist den Parteien gleichen Tages in seinem Dispositiv und am 14. Oktober in Aussertigung mitgeteilt worsen. Sestüht auf die als rechtsgültig erklärte Konkursandrohung stellte dann Möller das Konkursbegehren, und zwar wie aus seiner nunmehrigen Vernehmlassung vor Bundesgericht hervorgeht, am 21. Oktober 1904.

II. Unterbessen hatte am 28. Juni 1904, während der Pendenz des obigen Beschwerbeversahrens, Eisenhut vom Betreibungsamt Rebstein die Herausgabe des verarrestierten Forderungsbetrages verlangt, indem er geltend machte, der Arrest sei nach Art. 278 SchRS dahingesallen, weil Möller unterlassen habe, binnen zehn Tagen nach Mitteilung des bundesgerichtlichen Urteils vom 17. Oktober 1903 Rechtsöffnung zu verlangen. Gegen die ablehnende Haltung des Amtes erhob er Beschwerde, wobei er zur Begründung seines streitigen Begehrens im weitern aussührte: Auch die Betreibung vom 20. März 1903 sei erloschen. Während der Dauer des Prozesversahrens set nämlich die Jahressrift des Art. 166 Abs. 2 nicht unterbrochen gewesen, da der Prozes die Frage des neuen Vermögens betroffen und es sich also um das beschleunigte Versahren gehandelt habe.

III. Die untere Aufsichtsbehörde gelangte am 5. Juli aus folgenden Gründen zur Abweisung der Beschwerde: Über den Arrestzgegenstand sei zur Zeit ein anderer Prozes pendent, indem Frau Eisenhut-Rigassi den verarrestierten Betrag als Eigentum anspreche. Bis zur Erledigung dieses Anspruches sei aber eine Verfügung über die Arrestsumme nicht möglich. Einer solchen Verfügung stehe auch der zur Zeit vor Bundesgericht hängige Rekurs Wöllers (siehe oben sub I in sine) entgegen.

IV. Den gegen diesen Entscheid ergriffenen Rekurs Eisenhuts wies die kantonale Aufsichtsbehörde unterm 31. Oktober 1904 ab, wobei sie dem Rekurrenten wegen trölerischer Beschwerdeführung

^{*} A. S., XXIX, II, No 89, S. 756 ff. = Sep.-Ausg. VI, No 85, S. 354 f.

^{*} Oben No 99, S. 579 ff.

eine Buße von 20 Fr. auferlegte. Diefer Entscheid beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Behauptung bes Rekurrenten, die Betreibung fei noch nicht erloschen, indem es fich bei bem vom Schuldner gegen ben Glaubiger durchgeführten Prozestverfahren um das beschleunigte, nicht bas ordentliche Verfahren gehandelt habe, sei, wie sich aus bem Bunbeggerichtsentscheib vom 21. September 1904 ergebe, unrichtig. Bielmehr habe ber Prozeß ben Friftenlauf unterbrochen. Infolge dieser von der Klaganhebung (31. März 1903) bis zum Bun= besaerichtsentscheid vom 17. Oktober 1903, b. h. 201 Tage bauern= ben Unterbrechung habe das Konkursbegehren noch spätestens am 4. Oftober 1904 gestellt werden können. Darnach sei die Beschwerde Gifenhuts jedenfalls im Zeitpunkt ihrer Unbebung unbegrundet gemefen. In feinen fpatern Gingaben vom 28., 29. September, 7. und 14. Ottober gebe ber Refurrent felbst von einer folchen Fristunterbrechung aus, betrachte aber dabei zu Unrecht die Betreibung bennoch als durch Auslauf ber Frist des Art. 166 Abf. 2 erloschen. Runachst sei nämlich ber Enbtermin ber gerichtlichen Unterbrechungsfrist nicht schon der Tag der Eröffnung des kan= tonsgerichtlichen Urteils (3. Oftober), sondern derjenige ber Mit= teilung des Bundesgerichtsentscheibes vom 17. Oktober 1903. Gobann könne ohne eine rechtsfräftige Konkursandrohung nach Art. 166 SchRG ein Konkursbegehren gar nicht erfolgen und fei nun aber hier die Beschwerde gegen die Konkursandrohung vom 4. Mai 1904 erst durch den Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Sep= tember 1904 erledigt worden, habe somit vor der Zustellung die= fes Entscheibes, b. h. bem 14. Oftober, ein Konfursbegehren gar nicht gestellt werden konnen. Die diesbezügliche hemmung ber Frift des Art. 166 belaufe sich auf mindestens 148 Tage (19. Mai, Entscheid der untern Aufsichtsbehörde, bis 14. Oktober), welche Frist (in Rucksicht auf die obenerwähnte Unterbrechung infolge Prozesses) vom 4. Oktober 1904 an zu rechnen sei, so daß bas am 29. Oktober 1904 gestellte Konkursbegehren als rechtzeitig erscheine. Endlich falle in Betracht, daß auch noch ber von Frau Eisenbut gegen Möller angestrengte (vom 17. März 1903 bis 28. Oktober 1904 dauernde) Prozeß auf Anerkennung bes Eigentums am streitigen Arreftguthaben ben Friftenlauf im Sinne von

Art. 166 gehemmt und also auch diese Zeitdauer zu Gunsten Möllers in Anrechnung zu kommen habe.

Nach alldem sei das Begehren des Rekurrenten um Herausgabe des Arrestgegenstandes abzuweisen. Da das Gebahren desselben gegenüber seinem Släubiger Möller ein trölerisches sei, indem er diesen während $1^4/_2$ Jahren am Einzug seiner berechtigten und anerkannten Forderung hingehalten habe, rechtsertige es sich, den Rekurrenten nach Ziff. 57 des Gebührentariss mit einer Buße zu belegen.

V. Gegen diesen Entscheid richtet sich der nunmehrige, rechtzeitig eingereichte Rekurs Gisenhuts, womit dieser vor Bundesgericht die Anträge stellt: 1. den Arrest als dahingesallen zu erklären, da der Gläubiger das Konkursbegehren nicht innert der Frist des Art. 166 Schks gestellt habe und die Betreibung habe erstöschen lassen; 2. die über den Rekurrenten verhängte Buße aufszuheben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von einem Antrage in der Rekurssache abgesehen. Der Rekursgegner Möller schließt auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung des Vorentscheides.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 278 Abs. 4 SchKG fällt der Arrest dahin, wenn der Gläubiger "die angehobene Betreibung erlöschen läßt". Tritt dieser Fall ein, so kann der Schuldner beim Betreibungsamte die Herausgabe des vom Arrestbeschlage frei gewordenen Arrestsediektes verlangen und gegen eine ungerechtsertigte Weigerung des Amtes, seinem Begehren zu entsprechen, die Aussichtsbehörden anzusen.

Sein Begehren um Herausgabe hatte der Refurrent in erster Linie darauf, und dem Betreibungsamte gegenüber allein darauf, gestücht, daß der Arrest wegen Unterlassung des Gläubigers, rechtzeitig die Rechtsöffnung zu verlangen, hinfällig geworden sei. Dieser Beschwerdegrund ist nunmehr von ihm mit Recht fallen geslassen worden, nachdem durch den Bundesgerichtsentscheid vom 21. September 1904 sestssteht, daß ein Rechtsöffnungsbegehren überhaupt nicht ersorderlich gewesen war. In Frage steht also nur noch der vor den beiden kantonalen Aussichtsbehörden gestend ges

machte Beschwerdegrund, die Betreibung sei nach Art. 166 Abs. 2 Schke, wegen Auslaufes der daselbst bezeichneten Frist ohne Stellung eines Konkursbegehrens erloschen, und bamit ber Arrest dahingefallen.

2. Diesbezüglich hat nun folgendes in Betracht zu fallen :

Die Zustellung bes Zahlungsbefehles in ber streitigen Betrei= bung war am 20. März 1903 erfolgt, und es ware also ohne Hemmung ihres Laufes das Recht zur Stellung des Konkursbegehrens nach Art. 166 Abs. 2 cit. mit dem 20. März 1904 erloschen, somit bas erft am 21. Oftober b. J. gestellte Begehren

zum vornherein verspätet gewesen.

Nun ist aber gegen die Betreibung Recht vorgeschlagen und da= burch ein gerichtliches Berfahren zur Geltendmachung ber betriebenen Forderung erforderlich geworden und fällt somit nach Art. 166 cit. Die Zeit zwischen der Anhebung und ber gerichtlichen Erledigung der Rlage nicht in Betracht, d. h. verlängert fich obgenannte Jahresfrist vom 20. März 1904 an um diese Zwischen= zeit. Als Tag der Klaganhebung muß laut vorinstanzlicher Unnahme, auf die das Bundesgericht bezüglich dieses die Anwendung bes kantonalen Prozegrechtes betreffenden Bunktes abzuftellen hat, ber Tag des flägerischen Begehrens um Abhaltung bes Bermitt= lungsvorstandes angesehen werden, mithin der 31. März 1903. Als Tag ber Erledigung ber Klage im Sinne bes Art. 166 SchRG hat man vorerst nicht etwa, wie die Vorinftanz meint, erst ben Tag der Ausfällung oder Mitteilung des bundesgerichtlichen Entscheibes vom 17. Oktober 1903 anzusehen: Wenn Art. 65 DG bestimmt, daß der Eintritt der Rechtstraft kantonaler Urteile burch die Berufung an das Bundesgericht gehemmt werde, so bezieht sich das natürlich nur auf die der Berufung fähigen kantonalen Urteile, während solche, die nicht an das Bundesgericht weiterziehbar sind, badurch, daß die Weiterziehung an diese zu ihrer Überprüfung unzuständige Inftanz bennoch erfolgt, in ihrer nach Maßgabe des kantonalen Prozegrechtes eingetretenen Rechtskraft unberührt bleiben. Danach hat also hier (wie das Bundesgericht diesbezüglich nach Maßgabe von Art. 82 Abf. 1 und 83 OG von sich aus festzu= stellen befugt ist) "bie gerichtliche Erledigung ber Klage" im Sinne des Art. 166 durch das kantonsgerichtliche Urteil vom 7. September / 3. Oktober 1903 stattgefunden und zwar am letztern Tage als bemjenigen ber Eröffnung bes Urteils, mit welcher nach fantonalem Rechte die Rechtskraft zweitinftanglicher fantonsgericht= licher Urteile eintritt.

Dievon ausgegangen verlängert fich alfo die Frift fur Stellung bes Konkursbegehrens um ben Zeitraum vom 31. Marg bis 3. Detober 1903, b. h. um 187 Tage, vom 20. Mars 1904 an aerechnet, womit man auf ben 23. September 1904 gelangt. Da biefer Tag in die Betreibungsferien nach dem Bettag fällt, fo er= streckt sich die Frist nach Maßgabe von Art. 63 SchKG noch weiter bis zum 28. September.

Auch bei Berücksichtigung ber besprochenen Unterbrechung erweist sich also bas erst am 21. Oktober gestellte Konkursbegehren als verspätet, es mufite benn noch aus anderm Grunde eine mit ber genannten zeitlich sich nicht beckende Unterbrechung von hinreichen= ber Dauer stattgefunden haben.

3. Gine folche fann zunächst nicht baburch eingetreten sein, daß der Rekurrent die vom Rekursgegner am 4. Mai 1904 er= wirkte Konkursandrohung auf dem Beschwerdemege angefochten hat. Denn abgesehen von der Frage, inwieweit eine hemmung burch bas Beschwerdeverfahren ber in Urt. 166 Abs. 1 allein ausdrücklich vorgesehenen durch das gerichtliche Verfahren gleich= zustellen ift, wurde der vorliegenden Beschwerde von keiner In= ftang nach Art. 36 Schal aufschiebende Wirkung erteilt, so daß fich der Retursgegner durch die Ansechtung der erlassenen, von ber erften Inftang bestätigten Konkursandrohung bei ber zweiten Inftang an ber Weiterführung ber Betreibung nicht gehindert gesehen bat, sondern tropdem gestützt auf jenen Aft, so= lange er nicht ausbrucklich aufgehoben mar, das Konkursbegehren gemäß Art. 166 Abs. 1 SchRG hat stellen können. Die gegen= teilige Auffaffung ber Borinftang entbehrt jeder Begrundung. Sie widerlegt sich ohne weiteres durch die Bestimmung des Art. 173 Abs. 2, wonach das Konkursgericht das Erkenntnis über das Konkursbegehren auszusetzen hat, wenn die Aufsichtsbehörde infolge einer Beschwerbe die Einstellung der Betreibung verfügt. Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß mangels einer berartigen Siftierungs= verfügung ein Konkursbegehren gultig, b. h. mit dem Anspruch

auf sofortige Behandlung gemäß Art. 171 SchKG, gestellt werben kann, trothem über das vorangegangene Betreibungsversahren, und speziell über die Gültigkeit der Konkursandrohung, noch eine Beschwerde bei der Aussichtsbehörde hängig ist.

Dem Gesagten steht auch nicht etwa ber Umstand entgegen, daß die Beschwerde des Rekurrenten nach ihrer Abweisung durch bie untere von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 22. Juni 1904 gutgeheißen und damit die Konkursandrohung vom 4. Mai als aufgehoben erklärt worden ift. Zu Unrecht murbe man aus biefem Umftande die Schluffolgerung gieben, daß vom genannten Beschwerdeentscheide an und bis zu dem ihn auf= hebenden und die Konkursandrohung wieder in Kraft erklärenden Bundesgerichtserkenntnis vom 21. September 1904 ein ben Friftenlauf hemmender Zustand im Sinne des Art. 166 Abs. 2 SchR'S bestanden habe. Denn zunächst hat der Entscheid der kantonglen Auflichtsbehörde ben Rekursgegner nicht schlechthin in die rechtliche Unmöglichkeit versetzt, gestützt auf die erlassene Konkurd= androhung das Konkursbegehren zu ftellen, sondern stand ihm das Mittel zu Gebote, sofort an das Bundesgericht zu rekurrieren und für diesen Returs um Erteilung aufschiebenber Wirkung nach Art. 36 SchKG nachzusuchen und damit zu erlangen, daß der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in seinen Wirkungen fistiert werde. Und sodann ging dieser Entscheid selbst nicht auf eine im Sinne bes Art. 166 bes Gefetes relevante hemmung ber Betreibung hinaus. Er verweist den Rekursgegner lediglich darauf, burch Erwirkung eines Rechtsöffnungsentscheibes die (nach Ansicht ber entscheibenben Behorbe) für die Bewilligung einer Konfurs: androhung noch erforderliche Boraussehung zu schaffen. Er verweist ihn auf ein anderes Borgeben im Betreibungsverfahren, ftellt aber dieses Berfahren felbst nicht im Ginne von Art. 107 SchRG ein. Daburch, daß Möller beim Bundesgerichte fein Begehren des Inhaltes gestellt hat, es mochte seinem Rekurse aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, hat er sich felbst für bie Dauer dieses Rekursverfahrens auf ben Standpunkt bes kantonalen Entscheides geftellt und hatte baber benfelben auch exequieren follen. Wenn er es unterließ, burch Stellung bes Rechtsöffnungs: begehrens den Weg für eine neue Konkursandrohung frei zu machen, so tat er das auf sein Risito, und er kann baber nicht

verlangen, daß ihm die Frist bis zum bundesgerichtlichen Entscheid in Anrechnung gebracht werde.

4. Endlich muß auch die Frage, ob der von der Ehefrau des Refurrenten angehobene Prozeß auf Amerkennung des Eigentums am Arrestodiekte die Betreibung sistiert habe, im Gegensatzur Vorinstanz verneint werden. Nach Art. 107 Abs. 2, der auch gegenüber verarrestierten Obsekten Anwendung sindet (Art. 275 SchRG), hat die Anhebung der Widerspruchsklage nicht die Wirskung, das Versahren, hier die Betreibung auf Konkurs, ohne weiteres zu hemmen, sondern bedarf es hiezu einer besondern richsterlichen Einstellungsverfügung. Das ist vom Gesetzgeber offenbar mit der Absicht so geregelt worden, dem Nichter, gleich wie in den Fällen des Art. 36 den Aussichtsbehörden, die Möglichkeit zu wahren, bei offenkundig trölerischen Einsprachen trot derselben der Betreibung die Fortsetzung lassen zu können. Da eine solche Versfügung hier unbestrittenermaßen nicht erlassen wurde, liesen wähzend der Prozeßdauer die Fristen des Art. 166 weiter.

5. Laut vorstehenden Erwägungen ist somit die gegen den Resturrenten vom Refurzgegner angehobene Betreibung in der Tat nach Maßgabe von Art. 166 Abs. 2 SchKG wegen Unterlassung rechtzeitiger Stellung des Konkursbegehrens erloschen und damit auch der Arrest. Es muß also die auf Aushingabe des Arrestschieftes gerichtete Beschwerde des Kekurrenten gutgeheißen werden. Dies sührt notwendig auch zur Aushebung der über ihn vershängten Buße, da in der Geltendmachung der ihm nach Art. 166 SchKG zustehenden betreibungsprozessulssischen Rechte, selbst wenn sie materiell auf eine ungerechtsertigte Hinauszögerung seiner Schuldpslicht abzielt, eine trölerische Beschwerdeführung im Sinne der Ziff. 57 des Tarises nicht erblicht werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Rebstein angewiesen, das infolge Erlöschens der Arrestbetreibung freigewordene Arrestobjekt dem Rekurrenten zu überlassen. Die über den Rekurrenten verfügte Buße wird aufgehoben.